



**40. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
der Stadt Haan**

am

Donnerstag, dem 17.09.2020, um 17:00 Uhr

TOP 14 – Anfragen

Anfrage der Fraktion WLH vom 09.09.2020

Sehr geehrter Herr Lemke,

die WLH setzt sich seit Jahren für mehr Verkehrssicherheit in Haan ein, so u.a. für Radfahrer.

Aufgrund der neuen verkehrsrechtlichen Vorschriften soll es für Radfahrer mehr Sicherheit geben.

§ 5 Absatz 4, Satz 3 der Straßenverkehrsordnung schreibt vor: „Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu ...Rad Fahrenden...beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m...“

Gemäß der Bußgeldkatalogverordnung ist für diesen Verstoß ein Verwarnungsgeld in Höhe von 30 Euro vorgesehen.

Derzeit existiert aber keine Messtechnik die geeignet und zugelassen ist, den Seitenabstand gerichtsverwertbar zu erfassen.

Damit das "Mehr an Sicherheit" aber nicht nur ein Bekenntnis auf Papier ist, sollten wir in Haan schauen, in welchen Straßen bereits aufgrund des geringen Straßenquerschnitts kein rechtlich korrektes Überholen eines Radfahrers möglich ist.

Hier sollte dann für mehr Sicherheit für Radfahrer die Anordnung des Überholverbots von einspurigen Fahrzeugen geprüft werden.

Die Straßenverkehrsbehörden können in Zukunft – z. B. an Engstellen – ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen (u. a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen anordnen. Hierfür wurde ein neues Verkehrszeichen eingeführt.

Dies würde sich z.B. an den Schulen anbieten, an denen auch ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen vorhanden ist.

Beispiel an der Grundschule Dieker Straße beträgt der befahrbare Straßenquerschnitt nur 5,50 in Höhe der Grundschule und gleichzeitig gibt es die Möglichkeit des einseitigen Parkens.

Nach m.E. ist damit bereits ein rechtlich korrekter Überholvorgang eines Radfahrers an der Dieker Straße, Höhe Grundschule nicht möglich.

Für die Berechnung, ob an einer Straße ein rechtlich korrekter Überholvorgang möglich ist, sind folgende Werte zu Grunde gelegt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Mindestseitenabstand Fahrrad zum rechten Fahrbahnrand: | 30 cm |
| 2. Fahrradbreite (= Breite des Fahrradlenkers): | 60 cm |
| 3. Mindestseitenabstand Kraftfahrzeug (Kfz)/Fahrrad: | 150 cm |
| 4. Kfz-Breite (von Außenspiegel zu Außenspiegel): | 200 cm |
| 5. Mindestseitenabstand Kfz zum linken Fahrbahnrand: | 30 cm |
| 6. <i>Mindestabstand Kfz bei Parkbuchten an den Fahrbahnrändern zur Verhütung von "Dooring-Verkehrsunfällen" pro Fahrbahnseite</i> | <i>70 cm</i> |

Summe 1. bis 5. = **Mindestfahrbahnbreite:** **470 cm**

Daher bitte ich um Beantwortung nachfolgender Fragen im SUVA am 17.09.2020

1. Wo wird die Straßenverkehrsbehörde zum Schutz von Radfahrern ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen anordnen?
2. Wie bewertet die Straßenverkehrsbehörde die Forderung der WLH-Fraktion des Überholverbots für Radfahrer für mehr Schulwegsicherheit, so u.a. in der Dieker Straße/Goethestr., Adlerstraße/Diekermühlenstraße, Walder Straße, Prälat-Marschall-Straße..... ?

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat
- Fraktionsvorsitzende WLH-